

# Unternehmensnachfolge

## Fiskalische Aspekte

# Inhalt

A. Steuerliche Grundlagen der entgeltlichen Unternehmensnachfolge

B. Besteuerung der entgeltlichen Unternehmensnachfolge

1. Veräußerer = natürliche Person
2. Veräußerer = Personengesellschaft
3. Veräußerer = Kapitalgesellschaft

C., Besteuerung beim Erwerber des Unternehmens

D., Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

- 1., Veräußerer = natürliche Person
- 2., Veräußerer = Personengesellschaft
- 3., Veräußerer = Kapitalgesellschaft

E., Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften

- 1., Erwerber = natürliche Person
- 2., Erwerber = Personengesellschaft
- 3., Erwerber = Kapitalgesellschaft

F. Erbschaftsteuer und Betriebsvermögen

G. Unternehmensnachfolger = Existenzgründer

H. Ausländischer Unternehmer / Investor und inländ. Steuerpflicht

## A., Steuerliche Grundlagen der entgeltlichen Unternehmensnachfolge

### Unternehmensnachfolge bei entgeltlicher Betriebsveräußerung :

- Veräußerung **ganzer Betrieb** mit seinen wesentlichen Betriebsgrundlagen
- gegen Entgelt
- Übertragung auf einen Erwerber
- Fortführung des geschäftlichen Organismus möglich
- der Veräußerer gibt die mit dem veräußerten Betriebsvermögen verbundene Tätigkeit auf.

## A., Steuerliche Grundlagen der entgeltlichen Unternehmensnachfolge

Typische Beispiele für wesentliche Betriebsgrundlagen sind:

- Betriebsgrundstücke
- Betriebsvorrichtungen
- Spezielle technische Ausstattung
- Immaterielle Vermögensgegenstände

## A., Steuerliche Grundlagen der entgeltlichen Unternehmensnachfolge

### Als Unternehmensnachfolge/ Betriebsveräußerung gilt auch die Veräußerung

- **100%ige Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft**

wenn

- die gesamte Beteiligung an der Kapitalgesellschaft
- zum Betriebsvermögen eines einzelnen Steuerpflichtigen
- oder einer Personengesellschaft gehört
- und die gesamte Beteiligung im Laufe eines Wirtschaftsjahres veräußert wird.

## A., Steuerliche Grundlagen der entgeltlichen Unternehmensnachfolge

### Unternehmensnachfolge/ Betriebsveräußerung ist auch die Veräußerung

- eines **Teilbetriebs** ,
- einer zu einem Betriebsvermögen gehörigen **100-prozentigen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft** ,
- eines **gesamten Mitunternehmeranteils**
- Ein Teilbetrieb ist
  - ein mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteter, organisch geschlossener Teil eines Gesamtbetriebs,
  - der für sich betrachtet alle Merkmale eines Betriebs aufweist und für sich lebensfähig ist.
- **Des gesamten Mitunternehmeranteil** wenn die Personengesellschaft, an der der Mitunternehmer beteiligt ist, ein gewerbliches Unternehmen oder ihre Tätigkeit als Gewerbebetrieb gilt (gewerblich geprägte Personengesellschaft).
- Weiterhin müssen die Voraussetzungen für eine Mitunternehmerschaft gegeben sein. Der Mitunternehmeranteil umfasst neben dem Gesamthandsvermögen auch die Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens,

## B., Die Besteuerung der entgeltlichen Unternehmensnachfolge

Grundlage ist die Rechtsform des übergehenden Unternehmens

- 1., Veräußerer = natürliche Person
- 2., Veräußerer = Personengesellschaft
- 3., Veräußerer = Kapitalgesellschaft

## B., Die Besteuerung der entgeltlichen Unternehmensnachfolge

### 1. Veräußererseite = natürliche Person

- Asset-Deal) durch eine natürliche Person unterliegt grundsätzlich der uneingeschränkten Einkommensbesteuerung.
- Anwendung des ermäßigten Steuersatzes §§ 16, 34 EStG ,

Voraussetzungen :

- Gegenstand der Veräußerung ist ein Betrieb, Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil oder ein Teil eines Mitunternehmeranteils
- natürliche Person, die das 55. Lebensjahr vollendet hat bzw. dauernd berufsunfähig

dann

- ermäßigter Einkommensteuersatz = 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes
- einmal im Leben eines Steuerpflichtigen gewährt
- Begrenzung auf Veräußerungsgewinn i.H.v. 5 Mio. € begrenzt



## B., Die Besteuerung der entgeltlichen Unternehmensnachfolge

### **Veräußerer ist eine natürliche Person**

- Für den Fall, dass ein Veräußerungstatbestand vorliegt, die obenstehenden Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt sind, kann die sogenannte Fünftelregelung beantragt werden.
- Diese Regelung kann zu einem Progressionsvorteil führen, da der Veräußerungsgewinn für Zwecke der Steuerberechnung auf fünf Jahre verteilt wird.

### Freibetrag erhält :

- Veräußerer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder er dauernd beufsunfähig ist,
- Veräußerungsgewinn gem. § 16 Abs. 4 EStG nur zur Einkommensteuer herangezogen, soweit er 45.000 € übersteigt.
- Dieser Freibetrag wird dem Steuerpflichtigen nur einmal gewährt und ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 € übersteigt.

## B. Die Besteuerung der entgeltlichen Unternehmensnachfolge

Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich wie folgt:

Veräußerungspreis	1.000.000.-
Veräußerungskosten	20.000.-
./. Wert Betriebsvermögen (Buchwert)	180.000.-
4 Abs. 1 oder § 5 EStG	-----
= Veräußerungsgewinn	800.000.-

### Umsatzsteuer

die Betriebsveräußerung im Ganzen stellt regelmäßig keine steuerbare Geschäftsveräußerung dar. In Folge einer Geschäftsveräußerung können Vorsteuerberichtigungen notwendig werden.

### Grunderwerbsteuer

Soweit **Grundstücke** zum veräußerten Vermögen gehören, unterliegt der Rechtsvorgang regelmäßig der Grunderwerbsteuer .

## B. Besteuerung der entgeltlichen Unternehmensnachfolge Verschiebung Steuerbelastung

### **Unternehmensnachfolge und Veräußerungsrente als eine Variante**

eröffnet dem Veräußerer ein Wahlrecht:

- sofortige Versteuerung des Rentenbarwerts (= Veräußerungspreis) und anschließende laufende Versteuerung des Ertragsanteils aus den Rentenzahlungen als sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 1 S. 3 EStG

oder

- spätere (volle) Versteuerung der Rentenzahlungen. Ein Gewinn entsteht dann erst dann, wenn die Rentenzahlungen das steuerliche Kapitalkonto des Veräußerers und etwaige Veräußerungskosten übersteigen.

Bei einer Betriebsveräußerung gegen festen Barpreis und Leibrente bezieht sich das Wahlrecht nur auf die Leibrente.

## B., Die Besteuerung der entgeltlichen Unternehmensnachfolge

### 2., Veräußerer ist eine Personengesellschaft

Wenn ein ganzer Betrieb, ein Teilbetrieb oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft

- dem steuerlichen Betriebsvermögen der Personengesellschaft zuzuordnen unterliegen Veräußerungsgewinne der Einkommensbesteuerung.
- Die Besteuerung erfolgt auf der Ebene der Mitunternehmer im Rahmen derer privaten Einkommensteuererklärungen.
- Gewinne als auch Verluste aus der Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen für Zwecke der Gewerbsteuer bei Personengesellschaften bleiben außer Ansatz.

## B., Die Besteuerung der entgeltlichen Unternehmensnachfolge

### 3., Veräußerer ist eine Kapitalgesellschaft

- Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen unterliegen uneingeschränkt der Körperschaftsteuer, da steuerliches Betriebsvermögen vorliegt.
- Bei Kapitalgesellschaften ist der Gewinn aus der Veräußerung eines Betriebs sowie eines Teilbetriebs gewerbsteuerpflichtig.

## C. Die Besteuerung der entgeltlichen Unternehmensnachfolge

### **C., Besteuerung beim Erwerber des Unternehmens**

- Möglichkeit auf die abschreibungsfähigen Anschaffungskosten Abschreibungen vorzunehmen.
- Diese Möglichkeit steht in keiner Abhängigkeit zu der Rechtsform des Erwerbers.
- Das Abschreibungsvolumen kann einen erheblichen Teil der steuerpflichtigen Gewinne „steuerfrei“ stellen und somit die Liquidität des Erwerbers verbessern.

## D., Die Besteuerung der entgeltlichen Unternehmensnachfolge

### Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft § 17 EStG

#### 1., **Veräußerer ist eine natürliche Person**

- Generell steuerliches Privatvermögens steuerfrei. In den nachfolgenden Ausnahmefällen steuerpflichtig.
- Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung i.S.v. § 17 EStG

Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an Kapitalgesellschaften  
wenn

- nominell zumindest 1 % am Nennkapital beteiligt
- oder innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung beteiligt war.

## D., Die Besteuerung der entgeltlichen Unternehmensnachfolge

Der Veräußerungsgewinn berechnet sich wie folgt :

Veräußerungspreis

- Anschaffungskosten
- Veräußerungskosten
- = Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn

Weiterhin wird gewährt :

- Freibetrag i.H.v. 9.060 € gewährt, wenn 100 % der Gesellschaftsanteile übertragen werden. Erfolgt lediglich eine quotale Übertragung, reduziert sich der Freibetrag entsprechend. Der Freibetrag kann beliebig oft in Anspruch genommen werden und ist nicht abhängig vom Alter des Steuerpflichtigen.
- Der Freibetrag mindert sich um den Betrag, der die Freibetragsgrenze i.H.v. 36.100 € übersteigt. Somit entfällt der Freibetrag ab einem Veräußerungsgewinn i.H.v. 45.160 €.



## D., Die Besteuerung der entgeltlichen Unternehmensnachfolge

### Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

#### 2., Veräußerer ist eine Personengesellschaft

- Einkommenspflichtig da steuerliches Betriebsvermögen der Personengesellschaft
- gewerbesteuerpflichtig (Ausnahme: im engen Zusammenhang mit der Aufgabe des Gewerbebetriebs)

#### 3., Veräußerer ist eine Kapitalgesellschaft

- Körperschaftsteuerfrei
- Es gelten jedoch 5 % des steuerfreien Gewinns als Ausgaben, welche nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Ergebnis : 5 % der erzielten Gewinne sind körperschaftsteuerpflichtig (gilt auch für Gewerbesteuer)
- Freibetrag i.H.v. 9.060 € gewährt, wenn 100 % der Gesellschaftsanteile übertragen werden. Erfolgt lediglich eine quotale Übertragung, reduziert sich der Freibetrag entsprechend. Der Freibetrag kann beliebig oft in Anspruch genommen werden und ist nicht abhängig vom Alter des Steuerpflichtigen.
- Der Freibetrag mindert sich um den Betrag, der die Freibetragsgrenze i.H.v. 36.100 € übersteigt. Somit entfällt der Freibetrag ab einem Veräußerungsgewinn i.H.v. 45.160 €.

## E., Die Besteuerung der entgeltlichen Unternehmensnachfolge

### **Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft**

#### **1. Erwerber ist eine natürliche Personen**

- Anteile an Kapitalgesellschaft dem steuerlichen Privatvermögen zuzuordnen
- Somit steuerlich relevant erst im Zeitpunkt deren Veräußerung.

#### **2. Erwerber ist eine Personengesellschaft**

- Anteile an einer Kapitalgesellschaft unterliegen keiner dauernden Abnutzung  
= keine Abschreibung = steuerlich erfolgsneutral.

#### **3., Erwerber ist eine Kapitalgesellschaft**

- Bei geringem Abschreibungspotential als Bestandteil der Finanzierung der Transaktionen kann dieses negative Auswirkungen auf den Kaufpreis des Unternehmens ergeben.
- Erwerbsvorgang von Anteilen an Kapitalgesellschaften kein direkter steuerlicher Vorteilen.

## F. Erbschaftsteuer u. Betriebsvermögen

### Bewertung des Betriebsvermögens

- Ertragswertverfahren ,  
zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag, aus Durchschnittsertrag der  
Betriebsergebnisse letzten drei vor dem Bewertungsstichtag
- Wird mit festgelegten Kapitalisierungsfaktor multipliziert
- Es besteht auch die Möglichkeit, nach einem anderen anerkannten  
Verfahren zu bewerten, dabei ist der Kapitalisierungszinssatz nicht  
vorgeschrieben
- Als Mindestwert gilt der Substanzwert des Unternehmens

# Erbschaftsteuer

## Verschonung des Betriebsvermögens

1., Option :

übernommener Betrieb fünf Jahre Weiterführung.

Möglichkeit 85 Prozent des übertragenen Betriebs von der Besteuerung auszunehmen.

Auf die verbleibenden 15 Prozent ist die Steuer sofort fällig

Voraussetzungen für die Befreiung :

Lohnsumme nach fünf Jahren nicht weniger als 400 Prozent der Lohnsumme zum Übergangszeitpunkt der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 50 Prozent betragen darf

## Erbschaft-Schenkungssteuer

### Verschonung des Betriebsvermögens

zweite Option

Erbschaftsteuerfreies Betriebsvermögen unter der Voraussetzung :

- Betrieb sieben Jahre weitergeführt wird
- Lohnsumme nach sieben Jahren nicht weniger als 700 Prozent der Lohnsumme zum Übergangszeitpunkt betragen
- das Verwaltungsvermögen am betrieblichen Gesamtvermögen darf bei höchstens zehn Prozent liegen
- Weiterhin gleitenden Abzugsbetrag in Höhe von 150 000 Euro
- Lohnsummenregelung entfällt bei Betrieben bis 20Arbeitnehmer

## G. Unternehmensnachfolger = Existenzgründer

### Melde- und Abgabepflichten

#### 1., Finanzamt

- Gewerbeanmeldung bei Stadt/Gemeinde
- Fragebogen zur steuerlichen Erfassung von Finanzamt
- Umsatzsteuerpflichten
- Steuerliche Buchführungspflicht
- Steuererklärungspflicht zur Einkommensteuer
- Steuererklärungspflicht zur Körperschaftsteuer
- Arbeitgeberpflicht zur Abführung der Arbeitnehmer Lohnsteuer

#### 2., Sozialversicherung (einschl. Berufsgenossenschaft)

Anmeldung und Abführung der Sozialabgaben für Arbeitnehmer

## G. Unternehmensnachfolge = Existenzgründung

### Die 6 häufigsten Fehler der Unternehmensnachfolger = Existenzgründer

- Falsche Rechtsform
- Zu niedrige Steuervorauszahlungen (ESt oder Köst)
- fehlende Verträge ( z.B. Arbeits-und Darlehenverträge mit Angehörigen)
- Falsches Timing ber der Umsatzsteuer-VA (Fristverlängerung+Vorsteuer-GU)
- Fehlende Merkmale auf den Rechnungen verhindern Vorsteuerabzug
- Allgemeine Buchführungsmängel (fehlerhafte Buchungen, Kassendifferenzen)

## H. Steuerpflicht des Unternehmensnachfolgers

Ausländischer Unternehmer/ Investor

Unternehmensnachfolger welche keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

- **Beschränkte Einkommensteuerpflicht § 49 EStG**  
(für im Inland belegene Betriebsstätte mit inländ.Einkünften)
- **Beschränkte Körperschaftsteuerpflicht**  
(weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland mit inländischen Einkünften)
- **Doppelbesteuerungsabkommen**  
bilaterale Regelungen z.B. Artikel 4 DBA D-Frankreich (Unternehmergewinne)



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Müller & Partner**

**Steuerberater**

*vereidigter Buchprüfer (Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer)*

**Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)**

*zertif. Testamentsvollstrecker (Institut f. Erbrecht e.v.)*

**67714 Waldfischbach-Burgalben, Hauptstr.62**

**Tel. 06333/955040, Fax : 06333/955042**

Email : [info@hmueller-stb.de](mailto:info@hmueller-stb.de)